

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein  
**Band:** 56 (1911)  
**Heft:** 20

**Anhang:** Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur "Schweizerischen Lehrerzeitung", 20. Mai 1911, No. 7

**Autor:** Hardmeier, E. / Wespi, U. / Stadler, S.

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich.

Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins.

Beilage zur „Schweizerischen Lehrerzeitung“.

5. Jahrgang.

No. 7.

20. Mai 1911.

Inhalt: Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: An den zürcherischen Kantonsrat für sich und zu Händen der Kommission, bestellt zur Vorberatung des Gesetzes betr. die Besoldungen der Volksschullehrer und die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen. — Berichtigung.

## Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

### An den zürcherischen Kantonsrat

für sich und zu Händen der Kommission, bestellt zur Vorberatung des Gesetzes betreffend

### die Besoldung der Volksschullehrer und die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen.

Hochgeehrter Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Die zürcherische Lehrerschaft hat von den Anträgen des Regierungsrates zum Initiativvorschlag von J. Gujer in Ohringen und zum sogenannten Seebacher Initiativbegehren, sowie auch vom Entwurf des Regierungsrates zu einem Gesetz betr. die Besoldung der Volksschullehrer und die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen Kenntnis erhalten. Am 1. April hat eine ausserordentliche Delegiertenversammlung des K. L.-V. in dieser Angelegenheit getagt. Sie geht mit dem Regierungsrat zunächst einig in der Überzeugung, dass die beiden Initiativen im Interesse von Schule und Lehrerschaft zu verwerfen seien. Der Kantonale Lehrerverein hat dem Erziehungsrate seinerzeit die Wünsche zu einem neuen Besoldungsgesetze eingereicht. Wir anerkennen gern, dass die regierungsrätlichen Vorschläge einzelnen dieser Wünsche in erfreulicher Weise gerecht werden, vor allem in den Bestimmungen betr. staatliche Besoldungszulagen, aber auch in der Anrechnung auswärts geleisteten Schuldienstes für die Dienstalterszulagen, in der Erhöhung der Vikarsbesoldung, in der Übernahme der Vikariatskosten bei militärischem Avancement der Lehrer infolge der Bundesbeiträge und in dem von 74 % bzw. 64 % auf 80 % der Besoldung erhöhten Ruhegehalt. Andererseits müssen wir aber konstatieren, dass die Vorlage wichtige und berechtigte Begehren der Lehrerschaft nicht oder nur in unbefriedigendem Masse erfüllt. Wir sehen uns dadurch veranlasst, Ihnen folgende Vorschläge zu unterbreiten mit dem Ersuchen, sie zu prüfen und in Ihren Beratungen und Beschlüssen zu berücksichtigen.

**Antrag 1. Die Primar- und Sekundarlehrerinnen sollen die gleiche Besoldung beziehen wie die Lehrer.**

Begründung: Dieses Begehren entspringt dem Grundsatz: *Gleiche Pflichten, gleiche Rechte*. In unserem Kantone liegen den Lehrerinnen in der Hauptsache die gleichen Verpflichtungen ob, wie den Lehrern. Sie haben die gleiche Vorbildung durchzumachen, die gleiche Prüfung zu bestehen wie die Lehrer. Mit dieser Einrichtung ist der Kanton Zürich bis zur Stunde gut gefahren und es besteht kein innerer Grund, von ihr abzugehen. Es ist aber sicher, dass ein Besoldungsunterschied dazu führen würde, diese Gleichheit aufzuheben.

Aber auch mit Bezug auf Anstellung, bzw. Arbeitsleistung unterliegen die Lehrerinnen im grossen und ganzen den gleichen Pflichten wie ihre männlichen Kollegen. Allerdings bestimmt sie ihr Geschlecht mehr für die Elementarstufe. Aber der Unterricht an dieser stellt an die Lehrkraft anerkanntermassen keine geringeren Anforderungen als auf der Oberstufe, weder an die physischen Kräfte

noch an die geistige Leistungsfähigkeit, namentlich in bezug auf methodisch-psychologische Durcharbeitung des Stoffes und die erzieherische Beeinflussung der Schüler. Das bezeugen alle die Lehrer, die an dieser Stufe arbeiten oder gearbeitet haben. Den Lehrerinnen wird von den Aufsichtsorganen das Zeugnis ausgestellt, dass sie ihre Aufgabe mit grossem Pflichter und gutem Erfolge erfüllen. Es gibt auch Lehrerinnen, die sich für die Realstufe sehr wohl eignen und dort tüchtiges zu leisten imstande sind. So ist es wohl das Richtige, der einzelnen *Gemeinde* zu überlassen, die von ihr angestellten Lehrerinnen auf Grund der von den Aufsichtsorganen gemachten Beobachtungen unter Berücksichtigung berechtigter Wünsche selber der passenden Stufe zuzuweisen. Ebenso soll es der *Gemeinde* vorbehalten bleiben, in der Besoldung zwischen Lehrern und Lehrerinnen eventuell nach Massgabe der vorliegenden Leistungen die als geboten erscheinende Differenzierung vorzunehmen.

Der Regierungsrat begründet seinen Antrag unter anderem namentlich damit, dass die Lehrerin den schweren Achtklassenschulen auf dem Lande nicht gewachsen sei und ihnen daher die leichteren und besser bezahlten städtischen Schulen vorziehe. Die Statistik zeigt, dass 17 % der männlichen und 14 % der weiblichen Lehrkräfte an ungeteilten Schulen beschäftigt sind. Mag dieses Verhältnis sich auch noch dadurch zu Ungunsten der Lehrerinnen etwas verändern, dass die grösseren Schulen auf die Lehrer entfallen und der Lehrerwechsel an Schulen mit weiblichen Lehrkräften grösser ist, zu einer geringeren Besoldung für die Lehrerinnen bietet es jedenfalls keinen hinlänglichen Grund. Dies um so weniger, als die Lehrerin an zweiteiligen Schulen, also vierklassigen Abteilungen, prozentual eher stärker vertreten ist als der Lehrer. Die einzig richtige Abhilfe gegen einen allzugrossen Lehrerwechsel an den ungeteilten Schulen besteht darin, dass man diejenigen Lehrkräfte, die das durch die Führung einer solchen Schule geforderte Opfer von Mehrarbeit, Verzicht auf gesellschaftliche Genüsse u. a. m. auf sich nehmen, entsprechend entschädigt. Die Erfahrung wird lehren, ob sich die Bestimmungen der regierungsrätlichen Vorlage betr. staatliche Zulagen für Lehrer an ungeteilten Schulen in dieser Beziehung als hinreichend erweisen.

Der Umstand, dass die Lehrerin bisher im *öffentlichen Leben* geringere Leistungen aufgewiesen hat als der Lehrer, entspringt wohl am meisten der Tatsache, dass ihr für eine solche Tätigkeit bis jetzt keine oder wenig Gelegenheit geboten wurde. Unsere sozial denkende und handelnde Gegenwart aber erschliesst der Lehrerin eine Menge von Arbeitsgelegenheiten im Dienste der öffentlichen Wohlfahrt, sei es in Jugend- und Armenfürsorge, in Krankenpflege, hauswirtschaftlichem Unterricht, Mitwirkung in Frauenkommissionen usw. Mit der Annahme des passiven Wahl- und Stimmrechts für Frauen wird sich das Feld noch vergrössern. Und es ist Tatsache, dass die Lehrerin bereits kräftig Hand ans Werk zu legen beginnt. Es wäre daher nicht nur ungerecht, sondern auch unklug, ihren Eifer durch Verminderung der Besoldung zu lähmen.

Der Besoldungsunterschied wird ferner dadurch be-

gründet, dass ungefähr 50 % der Lehrerinnen sich verheiraten und infolgedessen die Kosten für ihre Ausbildung für den Staat verloren gehen. — Wir haben an unserer Hochschule etwa 400—600 Russen. Das Opfer, das wir für ihre Ausbildung bringen, betrachten wir alle mit Recht nicht als verloren, sondern als einen Teil der Kulturaufgabe unseres Volkes. Wie viel weniger dürfen wir von einem Verlust reden in bezug auf die sich verheiratenden Lehrerinnen. Sind denn nicht gebildete, speziell pädagogisch gebildete Mütter ein Segen, ja eine Notwendigkeit für unser Volk?

Fassen wir die Lehrerinnenbesoldung nach dem vom Regierungsrat stipulierten Besoldungsunterschiede noch einen Moment direkt ins Auge. Die weiblichen Lehrkräfte sollen nach dem Entwurfe 1400 Fr. staatlichen Grundgehalt beziehen. Davon müssen sie nun auch 80 Fr. für die Witwen- und Waisenstiftung zurücklassen, sodass sie effektiv 80 Fr. weniger haben als vor dem Jahre 1910. Sie beziehen also normalerweise 1320 Fr. plus die Naturalleistung, die sie aber aus naheliegenden Gründen selten voll ausnützen können. Wer wollte bestreiten, dass dies eine geradezu klägliche Bezahlung für eine voll geleistete Lehrarbeit ist! Ein Besoldungsunterschied zwischen Lehrer und Lehrerin hat beim Existenzminimum gar keine Berechtigung, er wäre vielleicht diskutabel in den höheren Alterszulagen, jedenfalls aber erst bei Beträgen, die 1600 Fr. (resp. 1520 Fr.) weit übersteigen.

**Antrag 2. Die Barbesoldung für einen Sekundarlehrer soll mindestens 2400 Fr. betragen.**

Begründung: Schon im Jahre 1907 hat die Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich in einer Eingabe an den Erziehungsrat auf den herrschenden Sekundarlehrermangel aufmerksam gemacht und zweckentsprechende Abhilfe verlangt. Der chronisch gewordene Missstand hatte zur Folge, dass die Anforderungen bei den Fähigkeitsprüfungen und Patenterteilungen zeitweilig vermindert werden mussten. Dadurch wurde nicht nur die Vorbildung der Kandidaten minderwertig, sondern es kamen auch Elemente in den Lehrkörper hinein, die ihm besser fern geblieben wären. Dass die Schule den Schaden tragen muss, ist selbstverständlich.

Auf Mai 1907 wurden an sechzehn offene Sekundarlehrstellen neupatentierete Primarlehrer abgeordnet. Da diese Verweser ihre Stelle meist schon nach einem Jahr verlassen, um entweder an die Hochschule überzutreten, oder um eine feste Stelle an der Primarschule zu übernehmen, haben gewisse Sekundarschulen fast jedes Frühjahr Lehrerwechsel und werden zudem jahrelang durch ungenügend vorgebildete und zudem im Schuldienst unerfahrene Lehrkräfte geleitet. An diesen Orten kann die Sekundarschule ihre Aufgabe nicht genügend erfüllen, selbst dann nicht, wenn die Verweser fleissig und tüchtig sind. Die Nachteile, die den betreffenden Schulen daraus erwachsen, zeigen sich am augenscheinlichsten beim Übertritt an eine Mittelschule.

Nach der erwähnten Eingabe ist die Hauptursache des Sekundarlehrermangels in der *ungenügenden Besoldung* zu suchen. Zur Erwerbung des Sekundarlehrerpatentes sind nach den gegenwärtigen Bestimmungen 2½ Jahre Studium erforderlich. Das bedeutet für den Sekundarlehreramtscandidaten einen Verlust von 8000 bis 9000 Franken, der sich zusammensetzt aus den nötigen Ausgaben, ausfallender Ersparnis und Einbusse an Gemeinde- und staatlicher Alterszulage. Ihm steht eine nominelle jährliche Mehrbesoldung des Sekundarlehrers von 600 Fr. gegenüber. Allein diese ist in Wirklichkeit nicht so gross, sondern vermindert sich infolge Nichtanrechnung der Studienjahre bei den staatlichen Alterszulagen auf durchschnittlich

550 Fr. bis zum 43. Altersjahre. Ein solcher Betrag reicht aber nicht aus, um die Amortisation von Studenschulden in absehbarer Zeit zu ermöglichen. Die zürcherische Sekundarlehrerkonferenz hat daher in ihrer Eingabe für die Sekundarlehrer eine Minimalbesoldung von 2400 Fr., Ausrichtung der staatlichen Besoldungszulagen auch an Sekundarlehrer und Anrechnung der Studienzeit im In- und Auslande bei der Ausrichtung der Alterszulagen verlangt. Auch der Z. K. L.-V. ist in seiner Eingabe an den Erziehungsrat für die Forderung der Sekundarlehrer eingetreten.

Der Entwurf des Regierungsrates hat jedoch den Besoldungsunterschied zwischen Primar- und Sekundarlehrer auf 600 Fr. belassen. Als Grund hiefür deutet er in der Weisung an, dass die Sekundarlehrer durch die vorgeschlagene Gleichstellung mit den Kollegen der Primarschulstufe in der Ausrichtung staatlicher Zulagen eine ansehnliche Besserstellung erfahren haben. Es steht jedoch ausser Frage, dass durch diese vereinzelt Massnahme das Missverhältnis zwischen der längeren Ausbildungszeit und der Mehrbesoldung nicht beseitigt wird.

**Antrag 3. Die in § 1, Alinea 2 vorgesehene automatische Erhöhung des Grundgehaltes um je 100 Fr. bis zum Höchstbetrage von 400 Fr. soll alle 2 Jahre eintreten.**

Begründung: Der Entwurf des Regierungsrates erhöht die Mindestbesoldung der Lehrer um 200 Fr., also auf 1600 Fr. für Primarlehrer und 2200 Fr. für Sekundarlehrer. Der schweizerische Lehrertag in Schaffhausen (1907) ist in Berücksichtigung der Anforderungen, die der Lehrerberuf in jeder Hinsicht an seinen Träger stellt und durch Vergleichung mit Berufsarten von ähnlichen Voraussetzungen dazugekommen, Grundgehälter von 2000 Fr. für Primar- und 2800 Fr. für Sekundarlehrer als Norm aufzustellen. Die 1600, bezw. 2200 Fr., die die Vorlage stipuliert, stehen jedenfalls an der untersten Grenze der Entschädigung für eine Berufstätigkeit, die so langes Studium und damit entsprechende Opfer in finanzieller Hinsicht voraussetzt und die dem Träger eine so hohe Verantwortung und solche Selbstzucht auferlegt, wie es beim Lehrer der Fall ist. Der Regierungsrat sagt hiezu in seiner Weisung (Seite 34): „Durchgeht man die Besoldungslisten der Beamten und Angestellten des Handels, der Industrie und des Gewerbes, so findet man, dass in ungemein zahlreichen Fällen die Besoldungen bedeutend höher stehen als diejenigen auf dem Etat der Volksschullehrer. Und doch steigen die Ansprüche an die Vorbildung, an das Mass geistiger Arbeit und an die Verantwortlichkeit bei den Lehrern ungleich höher als bei jenen.“

Tatsächlich sind die Lehrer nach ihrem Gehalte folgenden Angestellten- und Beamtenkategorien der Bundesbahnen, der Post und der eidgenössischen und kantonalen Verwaltung gleichgestellt: Dem Ausläufer, Abwart, Kopist, Bureaudiener, Heizer, Nachtwächter, dem Telephongehülfen II Kl., Kanzlist II. Kl., Weibel, Zeichner II. Kl., Gehülfen II. Kl. des statistischen Bureaus, Maschinenführer usw. usw. und im günstigsten Falle (Sekundarlehrer) dem Zeichner und Kanzlisten I. Kl.

Selbstverständlich wollen wir damit nicht etwa sagen, dass diese Beamten zu hoch besoldet seien, sondern nur klarlegen, dass die Lehrer in bezug auf ihre gesetzliche Besoldung besonders stiefmütterlich bedacht sind. Allerdings tritt der Lehrer noch verhältnismässig jung (im Vergleich zu anderen gelehrten Berufsarten) ins Amt ein. Allein es erwachsen ihm gerade in den ersten Jahren seiner beruflichen Tätigkeit ausserordentliche Ausgaben. Vor allem muss er durch das Mittel des bekanntlich kostspieligen Reisens für die unerlässliche Vorbedingung der eigenen Anschauung zur Erteilung eines erspriesslichen Geographie-

unterrichtes sorgen und durch Anlegung einer Bibliothek das notwendige Rüstzeug für seine übrige Weiterbildung schaffen.

Daneben darf nicht vergessen werden, dass die meisten Seminaristen bäuerlichen, kleinbürgerlichen und Arbeiterkreisen entstammen. Viele derselben müssen, um die vier Seminarjahre oder gar das Hochschulstudium absolvieren zu können, sich mit Schulden beladen, deren Tilgung das Budget des jungen Lehrers schwer belastet.

Sehen wir uns auch noch um, wie der Lehrer andersorts besoldet sind, so müssen wir konstatieren, dass die Vorlage des Regierungsrates ausserstande ist, dem Kanton Zürich seinen sonst auch in dieser Beziehung traditionellen Vorrang zu sichern, auch wenn wir von den beiden Städtikantonen Baselstadt und Genf ganz absehen. Der Kanton Bern hat seit dem Jahre 1909 ein Besoldungsminimum von 1500 Fr. für die Primarlehrer. Allein es zeigt sich, dass dieser Ansatz nicht genügt, um dem dort zur Kalamität gewordenen Lehrermangel abzuweichen und die dortigen massgebenden Kreise sind überzeugt, dass eine baldige namhafte Erhöhung folgen muss. Vor dem Grossen Rate des Kantons Aargau liegt gegenwärtig eine Besoldungsvorlage für die Primarlehrer, die ein Minimum von 1800 Fr. aussetzt. Nach G. Menzel, *Die Lehrerbessoldung in den deutschen Staaten* (Leipzig 1911), beziehen die deutschen Lehrer eine durchschnittliche Mindestbesoldung von 1660 Fr. Dabei ist nicht ausser Acht zu lassen, dass dazu Dienstalterszulagen gehören, die die unsrigen um das doppelte und dreifache übersteigen.

Die zweite, verschlechterte Auflage unseres Besoldungsgesetzes vom Jahre 1904 vermochte nicht einmal den Ausgleich gegenüber der Preissteigerung aller Lebensmittel herzustellen. Inzwischen sind diese Preise aufs neue enorm gestiegen, vor allem die von Fleisch und Milch, nicht weniger aber auch die Mietpreise für Wohnungen.

Wenn sich die Lehrerschaft trotzdem mit den Minimalansätzen von 1600, bzw. 2400 Fr. zufrieden geben will, so geschieht es nur im Hinblick auf Al. 2 von § 1, wonach die Mindestbesoldung automatisch um weitere 400 Fr. sukzessive erhöht werden soll. Wir verstehen und billigen diese allmähliche Einführung der neuen Besoldungsansätze mit Rücksicht auf das Gleichgewicht der Staatsfinanzen vollständig. Als *nicht befriedigt* dagegen müssen wir uns von dem für diesen Zweck in Aussicht genommenen Zeitraum von 13 Jahren erklären, wonach das Minimum von 2000, bzw. von 2600 Fr. erst mit dem Jahre 1924 erreicht würde. Das dauert entschieden zu lang. Die Verteuerung der Lebenshaltung hat in den letzten Jahren ein solches Tempo eingeschlagen, dass das Gesetz mit seiner Gehaltssteigerung sicherer Voraussicht nach weit dahinter zurückbleiben würde. Es will uns nach dreizehn Jahren geben, was wir eigentlich schon jetzt beanspruchen dürfen und müssen. Der Kanton Bern hat die Einführungszeit für sein neues Besoldungsgesetz, das ihm nur für Besoldungserhöhung eine Mehrausgabe von 812 000 Fr. auferlegt, mit vier Jahren bemessen. Man wird uns also nicht der Unbescheidenheit zeihen können, wenn wir wünschen, dass die in Al. 2 von § 1 vorgesehene Steigerung des Minimalgehaltes um je 100 Fr. nach 2 Jahren eintreten und nach acht Jahren vollendet sein soll.

**Antrag 4. Die Höhe der Naturalentschädigung soll alle drei Jahre neu bestimmt werden (§ 1, Al. 3).**

Begründung: Wir müssen dieses Begehren im Interesse derjenigen Kollegen stellen, die in den beiden Städten und in andern, in starker Entwicklung begriffenen Industriezentren wohnen. Es ist klar, dass die Wohnungsentschädigung jeweils so festgesetzt wird, wie es die Verhältnisse

im Zeitpunkte der Revision rechtfertigen. In sechs Jahren kann sich aber der Mietpreis für eine Wohnung ganz *erheblich* steigern, sodass für viele Lehrer eine empfindliche Einbusse resultieren müsste.

**Antrag 5. Bei der periodischen Einschätzung der Naturalentschädigungen durch den Erziehungsrat sind auch die Lehrer zur Vernehmlassung zu ziehen (§ 1, Al. 3).**

Begründung: Das Besoldungsgesetz ist ein öffentlicher Anstellungsvertrag. Die Neubestimmung der Naturalentschädigungen ist unter Umständen gleichbedeutend mit einer Abänderung des Vertrages. Da ist es gewiss nur recht und billig, dass sich nicht nur die eine, sondern auch die andere nicht weniger mitinteressierte Partei zur Sache äussern darf. Darum sollte § 1, Al. 3 letzter Satz lauten:

*„deren Höhe alle drei Jahre den örtlichen Verhältnissen entsprechend nach Vernehmlassung der Schulbehörden und der Lehrer durch den Erziehungsrat bestimmt wird.“*

**Antrag 6. Primar- und Sekundarlehrer erhalten sechs Alterszulagen von je 100 Fr. nach je drei Dienstjahren (§ 2).**

Begründung: Der regierungsrätliche Entwurf sieht wie das jetzige Gesetz nur *fünf* Alterszulagen nach je vier Dienstjahren vor.

In Deutschland bezieht der Lehrer durchschnittlich, 2075 Fr. Dienstalterszulage. Das durchschnittliche Besoldungsmaximum des deutschen Lehrers (ohne Naturalien und Gemeindezulagen) beträgt 3830 Fr. Ein preussischer Lehrer bezieht in 40 Jahren 40 000 Fr. mehr an Besoldung als ein zürcherischer nach gegenwärtigem Gesetz und 32 000 Franken mehr als ein zürcherischer nach der Vorlage des Regierungsrates.

Der bereits erwähnte aargauische Entwurf für ein Lehrerbessoldungsgesetz nimmt sechs Alterszulagen von je 100 Fr. in Aussicht und gibt dem Grossen Rate das Recht, im Bedürfnisfalle weitere Alterszulagen zu dekretieren.

Die Beamten und Angestellten der Bundesverwaltung und der Bundesbahnen haben in den untersten Gehaltsklassen Alterszulagen von 1000 bis 1800 Fr. mit einer Steigerung von 300 Fr. nach je drei Dienstjahren. Im Kanton Zürich beziehen die untersten Staatsangestellten (Weibel, Kanzlisten, Registratoren, Gehülfen der Staatsbuchhaltung usw.) Alterszulagen von 800 bis 1500 Fr.

Es kann wohl nicht behauptet werden, dass ein junger Lehrer mit einer staatlichen Besoldung von 1600 Fr. viel werde erübrigen können. Mit zwanzig Dienstjahren ist naturgemäss die Grosszahl der Lehrer verheiratet, hat eine Familie zu ernähren, für die Ausbildung der Kinder zu sorgen. Wie soll der Lehrer diesen vermehrten Anforderungen an seine Kasse mit einem Plus an Besoldung von 500 Fr., mit einem gesamten baren Gehalt von 2100 Fr. gerecht werden können? Es ist nicht anders möglich, als dass mit dem Storch auch Schmalhans als Küchenmeister in die Lehrerfamilie einkehrt. Wenn wir daher eine maximale Dienstalterszulage von 600 Fr. verlangen und zugleich wünschen, dass in der Ausrichtung derselben ein etwas schnelleres Tempo eingeschlagen werde, so setzen wir uns dadurch im Vergleich zu den obigen Beamtenkategorien gewiss nicht dem Vorwurfe der Unbescheidenheit aus.

**Antrag 7. Die Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen erhalten nach je vier Dienstjahren fünf Alterszulagen von je 5 Fr. jährlich für die wöchentliche Unterrichtsstunde (§ 5).**

Begründung: Nach dem Entwurfe des Regierungsrates sollen die Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen wie bisher nur vier Alterszulagen im genannten Betrage nach je fünf Dienstjahren beziehen. Was betreffend Teuerung und unzulängliche Besoldung in bezug auf die Primar- und Sekundarlehrer gesagt wurde, das trifft aber natürlich auch für diesen Teil des Lehrkörpers der Volksschule zu.

**Antrag 8.** Zu § 8 schlagen wir folgende Fassung vor: „Ein Vikariat soll in der Regel nicht länger als zwei Jahre dauern. Kann der Lehrer nach Ablauf dieser Frist sein Amt noch nicht wieder versehen, so entscheidet der Erziehungsrat, ob und wie weit die Kosten der Stellvertretung durch den Staat noch länger zu tragen seien, bzw. ob nicht von § 11 (Versetzung in den Ruhestand) Gebrauch zu machen sei.“

Begründung: Diese Form entspricht den einschlägigen Bestimmungen für die Geistlichen. Ein Vergleich der §§ 64 und 65 des „Gesetzes über die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich“ mit den §§ 6 bis 8 des regierungsrätlichen Entwurfes oder den §§ 9 bis 11 des gegenwärtigen Besoldungsgesetzes zeigt in die Augen springend, wie viel weitherziger dort die entsprechenden Normen sind als hier. Jedenfalls zu hart ist die Bestimmung des Entwurfes, dass ein Vikariat in keinem Falle länger als zwei Jahre dauern darf (§ 8, Al. 2). Es gibt Krankheiten, vor allem nervöse Zustände, die zur richtigen Heilung längerer Zeit bedürfen. Da ist es ungerecht, wenn der betreffende Lehrer seine Stelle verlieren und nach der Genesung wieder irgend eine Verweserei übernehmen muss.

**Antrag 9.** Am Schluss von § 14, Al. 1, ist der Satz einzuschieben: „Dieser Besoldungsbetrag fällt zu Lasten des Staates.“

Begründung: Der entsprechende § 14 des gegenwärtigen Gesetzes enthält diesen Satz. Wir wünschen im Interesse der Unzweideutigkeit für den in Frage kommenden Lehrer, dass er wieder aufgenommen werde.

**Antrag 10.** In § 15, Al. 1 soll es in Parenthese heissen: (Grundgehalt, Zulagen, Naturalien).

Begründung: Im Entwurf ist für *Naturalien* das Wort *Wohnung* eingesetzt worden. Das würde für die Hinterbliebenen eines verstorbenen Lehrers gegenüber dem jetzigen Rechte einen Verlust von 80 bis 150 Fr. bedeuten. Wir halten diese Schmälerung des Nachgenusses für unbegründet und ersuchen Sie daher, die bisherige Fassung wieder herzustellen.

*Hochgeehrte Herren!*

Wir wissen wohl, dass unsere Anträge dem Zürchervolke nicht unerhebliche Opfer zumuten. Wir müssen jedoch auch darauf aufmerksam machen, dass von der Summe, die der Regierungsrat auf Seite 46 seiner Weisung als finanzielle Konsequenz seines Entwurfes berechnet, die gemäss seiner Vorlage wegfallenden Staatsbeiträge an die freiwilligen Gemeindezulagen (Seite 21 und 29 der Weisung) noch in Abzug zu bringen sind. Sodann ist es das erstmal seit 1872, dass der Kanton Zürich für seine Lehrer aus eigenen Mitteln etwas Erhebliches leisten soll. Das Besoldungsgesetz von 1904 wurde beinahe vollständig durch die eidgenössische Schulsubvention alimentiert. Auch an den Ausgaben des im Wurfe liegenden Schulgesetzes wird sich der Bund, gestützt auf die jüngste Volkszählung, wieder mit einem Mehrbeitrag von mindestens 40 000 Fr. beteiligen.

Wir empfehlen Ihnen deshalb unsere Vorschläge nochmals zu wohlwollender Prüfung und geneigter Berücksichtigung. Was der Staat dem Lehrer gibt, das fließt mit reichlichen Zinsen auf die Schule, auf seine Jugend zurück. Der Lehrer kann seine Aufgabe nur dann recht erfüllen, nur dann Wärme und Sonnenschein auf die ihm anvertrauten Kinderherzen ausstrahlen, wenn sein eigenes Gemüt nicht von Not und Sorge bedrückt ist.

Gute Schulen setzen tüchtige, fähige Lehrer voraus. Diese stellen sich nur ein, wenn ihre Besoldungsverhält-

nisse den an sie gestellten Anforderungen und den von ihnen verlangten Leistungen entsprechen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Uster u. Zürich, den 13. April 1911.

Im Namen und Auftrage

der Delegiertenversammlung des Z. K. L.-V., für den Vorstand,

Der Präsident:

Der Aktuar:

E. Hardmeier, Sekundarlehrer.

U. Wespi, Lehrer.

## Berichtigung.

In der Delegiertenversammlung des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins vom 1. April d. J. hat Hr. Prof. A. Lüthi in Küssnacht nach dem «Päd. Beobachter» in «eindrucksvollem Votum auf die sich bemerkbar machende Tendenz aufmerksam gemacht, die Anforderungen an die Zöglinge des Lehrerinnenseminars in Zürich namentlich in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern herabzusetzen». «Das Endziel dieser Richtung», bemerkt er weiter, «ist die schon mehrfach lautgewordene Forderung, die Vorbildung der weiblichen Lehrkräfte zu kürzen und sie ausschliesslich auf der Elementarstufe zu verwenden.»

Es sei mir nun gestattet, diesen *Phantasiegebilden* des Hrn. Prof. Lüthi die einschlägigen *Tatsachen* gegenüberzustellen.

Lehrplanrevisionen sind in unserm Kanton schon oft dagewesen. Man wird also, ohne sich einer pädagogischen Ketzerei schuldig zu machen, der Ansicht sein dürfen, auch der Seminarlehrplan vom 5. April 1900 sei noch in dem einen oder andern Punkt verbesserungsfähig, ja vielleicht auch weiterhin der Ansicht, die Lehrpläne der Mittelschulen, speziell diejenigen der Seminarien, seien überhaupt überladen und demgemäss auch ihre Stundenzahlen zu hoch.

Am Lehrerinnenseminar der Stadt Zürich nimmt man Anstoss an einigen Abschnitten des Lehrplans der *Mathematik*, besonders aus dem Gebiete der Projektionslehre, die für spätere Lehrerinnen praktisch nahezu oder völlig wertlos sind, und bei welchen der formale Gewinn, den unsre Schülerinnen aus ihnen ziehen, bei weitem nicht im richtigen Verhältnis zu dem Übermass von Zeit und Arbeit steht, welches sie auf dieselben verwenden müssen. Bekanntlich haben dieselben Partien des Lehrplans der *Mathematik* auch schon in der Aufsichtskommission des Staatsseminars, sowie im Schosse der zürcherischen Lehrerschaft zu reden gegeben, obwohl man ja dort wie hier nur die Bedürfnisse der künftigen Lehrer, nicht diejenigen der Lehrerinnen im Auge hatte. Nun möchten wir aber auch hier nicht einfach streichen, wohl aber Bildungsstoffe, die sich bei uns nicht bewährt haben und wohl auch nie bewähren werden, durch dankbarere aus demselben Gebiete ersetzen. Wir streben also nur eine *Verbesserung des Lehrplans* an, und es lässt uns deshalb die Lüthische Zulage, dass wir im Fache der *Mathematik* ans Rückwärtskreben denken, völlig kalt.

Auch in den *Naturwissenschaften* sollen wir nach Prof. Lüthi uns zu einem Krebsgang anschicken. So höre man denn: Der Lehrplan des Staatsseminars weist den *Naturwissenschaften* 18 1/2 Jahresstunden, der unsrige 18 3/4 Stunden zu. Dazu kommt, dass unser Lehrerkonvent vor wenigen Wochen einstimmig eine Vermehrung um eine weitere halbe Jahresstunde beantragt und die Aufsichtskommission diesen Antrag als wohlberechtigt erklärt hat!

Von beabsichtigten Reduktionen der Unterrichtszeit oder der Unterrichtspensa in irgendeinem unserer übrigen Seminarfächer, also von einer Absicht, die Vorbildung der weiblichen Lehrkräfte zu kürzen, so dass diese ausschliesslich auf der Elementarstufe verwendet werden können, weiss in unsrer Aufsichtskommission und in unsrer Lehrerschaft niemand etwas.

Zürich, 3. Mai 1911.

Dr. S. Stadler, Rektor.